

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	17.04.2018
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	23.04.2018

Beantwortung der Anfrage AN/0937/2017 aus der Sitzung des Ausschusses Kunst und Kultur am 27.06.2017

Die Gruppe der Piraten hatte im Ausschuss Kunst und Kultur die schriftliche Anfrage mit dem Titel „Keine Räume für Nazis, – Wie wird das in den Kölner Kultureinrichtungen umgesetzt?!“ gestellt (vgl. Session-Nr. AN/0937/2017):

1. Werden die Vorschläge aus der Broschüre der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus „Keine Räume für Nazis“ für städtische Einrichtungen berücksichtigt, und wenn ja: wie?
2. Wie wird dafür Sorge getragen, dass bei Veranstaltungen der Kölner Kultureinrichtungen rechtem Gedankengut keine Plattform geboten wird?
3. Wie wird sichergestellt, dass in städtischen Räumen durch die Vortragenden keine rechtsextremen Inhalte verbreitet werden?

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Alle städtischen Einrichtungen, nicht nur kulturelle, die Räume an Dritte zur Nutzung überlassen, sind aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz gehalten, Kriterien für die Vergabe der Räume zu entwickeln. Solche Kriterien können z. B. vorsehen, dass Räume nicht an Veranstalter überlassen werden, die rassistische, pornografische oder jugendgefährdende Inhalte verbreiten.

Der Hauptpart der Broschüre behandelt die korrekte Vertragsgestaltung. Die Stadt Köln stellt mit dem Rechts- und Versicherungsamt eine interne Rechtsberatung zur Verfügung, die explizit das Thema „Vertragsgestaltung und Abwicklung“ als eigenes Rechtsgebiet unterhält.

Das Rechts- und Versicherungsamt greift die Hinweise aus der Handreichung „Keine Räume für Nazis“ der Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln auf und berücksichtigt diese bei der Vertragsgestaltung. Die vielfältigen Konstellationen der Nutzungsüberlassungen der Stadt Köln können aber nicht in einem einzigen Mustervertrag berücksichtigt werden. Alle (Kultur-) Einrichtungen können jedoch die auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittenen Vertragsmuster dem Rechts- und Versicherungsamt zur Prüfung vorlegen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen schöpft die Stadt Köln unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit alle Möglichkeiten zur Verhinderung rechtsextremer Inhalte in städtischen Räumen aus. Weitergehende Restriktionen sind nur bei Vorliegen strafrechtlicher Verstößen möglich.

Aus Sicht der Verwaltung sind die vorstehenden rechtlichen Aspekte und Teile der Fragestellungen nicht kulturspezifisch. Die Verwaltung gibt daher die Beantwortung dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales zur Kenntnis.

gez. Laugwitz-Aulbach